

Bayerisches Verwaltungsgericht  
Regensburg



Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg



Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon	Zimmer-Nr.	Regensburg,
	RO 9 K 24.951	0941/5022-905	212	19.06.2024

Verwaltungsstreitsache

  
gegen Stadt Regensburg  
wegen Auskunft

Anlage: 1 Schreiben der Beklagtenseite vom 17.6.2024

Sehr geehrter Herr 

wir übersenden Ihnen anliegendes Schreiben mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterschrieben.

Auf richterliche Anordnung  
Mit freundlichen Grüßen

  
stv. Urkundsbeamtin

Dienstgebäude  
Haidplatz 1  
93047 Regensburg

Internet  
[www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)

Öffnungszeiten  
Montag - Donnerstag  
08.00 - 12.00 Uhr und  
13.00 - 16.00 Uhr  
Freitag  
08.00 - 14.00 Uhr

öffentl. Verkehrsmittel  
Altstadtbus  
Haltestelle Haidplatz  
  
Linien 1, 2, 4, 11  
Haltestelle Fischmarkt

Telefon Vermittlung  
(0941) 5022-0

Telefax  
(0941) 5022-999

E-Mail  
[poststelle@vg-r.bayern.de](mailto:poststelle@vg-r.bayern.de)

(nicht für rechtswirksame  
Erklärungen, Schriftsätze,  
Rechtsmittel usw.)

Stadt Regensburg, Postfach 110643, 93019 Regensburg

**Rechtsamt**

**Per beBPO**

Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg  
Postfach 11 01 65  
93014 Regensburg

Sachbearbeitung  
Hausanschrift  
Zimmernummer  
Telefon  
Telefax  
E-Mail  
Internet  
Bus / Haltestelle  
Öffnungszeiten

Herr [REDACTED]  
Maximilianstraße 9, 93047 Regensburg  
317  
(0941) 507-1302  
(0941) 507-4309  
rechtsamt@regensburg.de  
www.regensburg.de  
Dachauplatz  
Mo – Mi 8.30 – 12 Uhr  
Do 8.30 – 13 und 15 – 17.30 Uhr  
Fr 8.30 – 12 Uhr

<b>Ihr Zeichen</b>	<b>Ihre Nachricht vom</b>	<b>Az., bitte bei Antwort angeben</b>	<b>Regensburg,</b>
RO 9 K 24.951	02. Mai 2024	30-73/24 Sc	17. Juni 2024

In der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED]  
gegen

**Stadt Regensburg**

wegen Auskunft

bedanken wir uns zunächst für die gewährte Fristverlängerung.

Ferner wird gemäß Anordnung vom 02.05.2024 die Behördenakte in Kopie elektronisch übermittelt. Sofern das Gericht die Akte im Original benötigt, wird um Mitteilung gebeten.

**Zudem beantragen wir, die Klage vom 30. April 2024 kostenpflichtig abzuweisen.**

Begründung:

I.

Der Kläger begehrt vorliegend die ungekürzte Herausgabe des „Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes für den romantischen Weihnachtsmarkt“ des Jahres 2023. Gestützt wird das Auskunftsbegehren auf Art. 3 Abs. 1 BayUIG, § 2 Abs. 1 VIG, die Informationsfreiheitsatzung der Stadt Regensburg sowie Art. 39 BayDSG.

Der Streitsache liegt im Wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Mit E-Mail vom 14.12.2023 (Bl. 1 d. Akte) beantragte der Kläger beim Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr die Herausgabe einer vollständigen Kopie des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes des Romantischen Weihnachtsmarkts auf Schloss Thurn und Taxis.

Im Antrag wird Bezug genommen auf eine Versammlung zum Thema "Kundgebung für Vergesellschaftung des Kulturerbes Schloss St. Emmeram und bezahlbaren Wohnraum, gegen private Luxusweihnachtsmärkte mit zu teurem Glühwein und gegen rechtspopulistische Propaganda und Klimaleugnung, Weihnachtsmärkte für alle!", welche für jeden Samstag im Zeitraum vom 25.11.2023 bis 23.12.2023 am Emmeramsplatz von 12 Uhr bis 23.30 Uhr angemeldet worden ist.

2. Hintergrund der Anfrage ist, dass die Versammlung im Rahmen der Kooperation vom Emmeramsplatz zur Fürst-Anselm-Allee (beim Schwammerl) verlegt wurde. Grundlage der Verlegung war das genannte Sicherheits- und Evakuierungskonzept, das den Emmeramsplatz als einen von fünf zentralen Rettungspunkten des Romantischen Weihnachtsmarkts vorsieht.

3. Entgegen den Ausführungen des Klägers wurden die Kundgebungen auf dem Emmeramsplatz seitens der Beklagten nicht untersagt. Die Thematik wurde vielmehr mit dem Veranstalter, welcher nicht der Kläger ist, im Rahmen des Kooperationsgesprächs erörtert und die örtliche Verlegung einvernehmlich festgelegt.

4. Hierbei wird darauf hingewiesen, dass der Kläger im Rahmen des hinsichtlich des Versammlungsbescheids vom 20.11.2023 geführten Verfahrens nicht als Veranstalter oder Versammlungsleiter der Versammlung auftrat und auch nicht am Kooperationsgespräch teilnahm. Ferner ist festzustellen, dass, wie aus dem Antrag vom 14.12.2023 ersichtlich, entgegen dem Vortrag des Klägers nicht das Bündnis, sondern vielmehr der Kläger als Privatperson die Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes forderte.

5. Dem Kläger wurde mit E-Mail von 22.12.2023 (Bl. 3 d. Akte) mitgeteilt, dass aufgrund der vorgelegten Angaben dem Auskunftersuchen nicht stattgegeben werden kann. Dem Kläger wurde Gelegenheit eingeräumt, weitere Angaben zu seinem Auskunftsbegehren zu machen, andernfalls werde von einer Erledigung des Antrages ausgegangen.

6. Mit E-Mail vom 26.01.2024 (Bl. 4 d. Akte) äußerte sich der Kläger in der Sache.

7. Hierauf wurde dem Kläger seitens der Beklagten mit E-Mail vom 14.03.2024 (Bl. 6 d. Akte) mitgeteilt, dass auch nach nochmaliger Prüfung kein Auskunftsanspruch besteht und die vollständige Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes abzulehnen ist. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

Ferner wurde dem Kläger angeboten, den entsprechenden Abschnitt des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes, in welchem die Fluchtpunkte (darunter Emmeramsplatz) dargestellt sind, auszugsweise zukommen zu lassen. Im Übrigen wurde empfohlen, den Antrag auf Auskunft für das (vollständige) Sicherheits- und Evakuierungskonzept zurückzunehmen, da der Kläger ansonsten mit einer kostenpflichtigen Ablehnung des Antrags rechnen muss. Hinsichtlich des Angebots der auszugsweisen Übersendung des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes sowie der Rücknahme des Antrags im Übrigen, wurde der Kläger um entsprechende Mitteilung gebeten.

8. Hierauf erwiderte der Kläger mit E-Mail vom 18.03.2024 (Bl. 8 der Akte) und erhob mit Schriftsatz vom 30.04.2024 Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg.

9. Die Ausführungen des Klägers hinsichtlich der Verlegung der o.g. Versammlung sind nach Auffassung der Beklagten für den vorliegenden Streitgegenstand unerheblich, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen. Dass es sich bei der Verlegung der Versammlung vom Emmeramsplatz auf eine Fläche der Fürst-Anselm-Allee um eine Gefälligkeit der Beklagten gegenüber den Veranstaltern des Romantischen Weihnachtsmarktes auf Schloss Thurn und Taxis handeln soll, wird jedoch entschieden zurückgewiesen.

10. Auch der Vortrag des Klägers hinsichtlich der von ihm gestellten Strafanzeige erachtet die Beklagte als für diese Streitsache unerheblich.

11. Ergänzend wird vollinhaltlich auf die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen.

II.

Die Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die ungekürzte Herausgabe des „Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes für den romantischen Weihnachtsmarkt“ des Jahres 2023.

1. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die ungekürzte Herausgabe des „Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes gem. Art. 3 Abs. 1 BayUIG. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept stellt keine Umweltinformation im Sinne des Art. 2 Abs. 2 BayUIG dar.

a) Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept enthält keine Daten über den Zustand von Umweltbestandteilen i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG oder Faktoren i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayUIG.

b) Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept stellt auch keine Maßnahme oder Tätigkeit i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG dar, welche sich auf die Umweltbestandteile im Sinn der Nr. 1 oder auf Faktoren im Sinn der Nr. 2 auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt.

aa) „Maßnahmen“ i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG meint alle Formen der Verwaltungstätigkeit, wie Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Befreiungen. Ebenso zählen dazu Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Stellungnahmen und Einwendungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren, Gutachten über die Schutzwürdigkeit von Tier- und Pflanzenarten und Informationen über die Gewährung von Umweltsubventionen (vgl. Lechner, PdK Bay K-4b, Engel in Götze/Engel, UIG, 2017, § 2 Rn. 93).

Das streitgegenständliche Sicherheits- und Evakuierungskonzept stellt vorliegend bereits keine Form der Verwaltungstätigkeit dar. Das Konzept wurde vielmehr seitens des privaten Veranstalters des Romantischen Weihnachtsmarktes auf Schloss Thurn und Taxis erarbeitet und im Rahmen der sicherheitsrechtlichen Genehmigung der Veranstaltung der Beklagten vorgelegt. Bei dem Sicherheits- und Evakuierungskonzept handelt es sich mithin um keine Maßnahme der Beklagten, sondern vielmehr um bei der Beklagten vorliegende Daten bzw. Informationen.

bb) „Tätigkeiten“ Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG sind insbesondere Aktivitäten, die nach umweltrechtlichen Vorschriften genehmigt oder angezeigt werden müssen oder einer behördlichen Überwachung unterliegen, z. B. der Betrieb einer Anlage, von der Emissionen ausgehen, oder die Produktion oder Verwendung umweltgefährdender Stoffe. Dabei genügt es, dass bei den begehrten Umweltinformationen ein gewisser Umweltbezug der Maßnahme oder Tätigkeit vorliegt. Somit unterfallen den herausgabepflichtigen Informationen u. a. anlagenbezogene Daten einer nach BImSchG genehmigten Anlage, so z. B. Emissionen und anfallende Abfälle (vgl. Lechner, PdK Bay K-4b, Gassner, Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG), August 2008, Erl. 2. zu Art. 2 Abs. 2).

Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept stellt mithin mangels Aktivität, die nach umweltrechtlichen Vorschriften genehmigt oder angezeigt werden muss oder einer behördlichen Überwachung unterliegt, auch keine Tätigkeit i.S.d. Art. 2 S. 1 Nr. 3 BayUIG dar.

cc) Der Kläger hat zudem nicht ausreichend vorgetragen, inwiefern sich das Sicherheits- und Evakuierungskonzept vorliegend auf die Umweltbestandteile im Sinn des Art. 2 S. 1 Nr. 1 BayUIG oder auf Faktoren im Sinn der Art. 2 S. 1 Nr. 2 BayUIG auswirken oder wahrscheinlich auswirken soll.

Der Kläger trägt diesbezüglich vor, dass das Sicherheits- und Evakuierungskonzept für eine große Menschenmenge innerhalb des hochsensiblen Naturdenkmals Alleengürtel sei, in dem unter anderem seltene Käferarten beheimatet seien. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept sei daher Umweltinformation.

Lediglich der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Alleengürtel nicht um ein Naturdenkmal, sondern vielmehr weitestgehend um ein Baudenkmal/Gartendenkmal handelt.

Ferner wird auf Folgendes hingewiesen:

Auch wenn eine Maßnahme oder Tätigkeit i.S.d. Art. 2 S. 2 Nr. 3 BayUIG oder sonstige Umweltinformation vorliegen würde, was vorliegend nicht der Fall ist, würde dies nicht dazu führen, dass sämtliche Inhalte des gegenständlichen Sicherheits- und Evakuierungskonzepts als Umweltinformationen zu qualifizieren wären (vgl. Lechner, PdK Bay K-4b).

Vielmehr ist ein „potentieller“ Wirkungszusammenhang mit Umweltbelangen erforderlich; die Auswirkung auf Umweltbelange muss hinreichend wahrscheinlich sein (VG München, Urt. vom 20.12.2017 – M 9 K 15.3118 –, BeckRS 2017, 139245, Rn. 27; Reidt/Schiller in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, 95. EL Mai 2021, UIG § 2 Rn. 41).

Maßgeblich ist, dass sich die Maßnahme bzw. das Vorhaben auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Der Umweltbezug einer Maßnahme im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Nr. 3 BayUIG muss jedoch – selbst bei der gebotenen Zugrundelegung eines weiten Begriffsverständnisses – eine gewisse Intensität erreichen, eine beiläufige Berührung von Umweltgütern ist nicht ausreichend.

Diese Ausführungen zugrunde gelegt, kann auch nach Vortrag des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass sich das Sicherheits- und Evakuierungskonzept auf Umweltbestandteile oder Umweltfaktoren auswirken oder wahrscheinlich auswirken kann. Die geforderte Intensität des Umweltbezugs ist vorliegend nicht ersichtlich. Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept wirkt sich nicht unmittelbar auf ggf. schützenswerte Bestandteile des Alleengürtels aus. Ob sich im Evakuierungsfall im Bereich des Alleengürtels eine größere Menschenansammlung bildet, welche möglicherweise Umweltauswirkungen hätte, ist nicht Gegenstand des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts und auch seitens des Klägers nicht ausreichend substantiiert vorgetragen.

c) Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept stellt letztlich auch keine Umweltinformation i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Nrn. 4-6 BayUIG dar.

d) Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb vorliegend das gesamte Sicherheits- und Evakuierungskonzept als Umweltinformation zu qualifizieren sein soll, sofern nach Auffassung des Klägers der Alleengürtel samt geschützter Käferarten den einzigen Umweltbezug darstellt.

e) Sollte das Gericht wider Erwarten das Sicherheits- und Evakuierungskonzept als Umweltinformation qualifizieren, steht der ungekürzten Herausgabe des Konzeptes jedoch gem. Art. 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 3. Alt. BayUIG vorliegend der Schutz öffentlicher Belange entgegen.

aa) Der Ablehnungsgrund des Schutzes der öffentlichen Sicherheit liegt vorliegend vor.

Die Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes hätte vorliegend nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit. Das öffentliche Interesse überwiegt hierbei nicht.

Für die Möglichkeit von nachteiligen Auswirkungen und damit für die Ablehnung eines Informationsantrags sind im Rahmen der Prognoseentscheidung die Bedeutung des betroffenen Schutzgutes (z. B. öffentliche Sicherheit) und die Schwere der anzunehmenden bzw. zu erwartenden Nachteile (z. B. terroristischer Angriff oder besondere Sicherheitslage) maßgeblich. Je höher das Schutzgut und je schwerer die zu befürchtenden Nachteile für die Schutzgüter sich bei prognostischer Betrachtung darstellen, desto geringer sind die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Eintritts von nachteiligen Auswirkungen (vgl. Lechner, PdK Bay K-4b).

Seitens der Beklagten wurde neben der eigenen Prognose von der Polizeiinspektion Regensburg Süd eine sicherheitsrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes an einen Dritten eingeholt, welche diesem Schriftsatz beigelegt ist und auf welche vollinhaltlich verwiesen wird.

Im Sicherheits- und Evakuierungskonzept des Romantischen Weihnachtsmarktes sind die Maßnahmen, Szenarien und Gefährdungsanalysen des Veranstalters für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung beschrieben.

Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Evakuierung des Veranstaltungsgeländes und Erreichbarkeit für Rettungskräfte
- Gefährdungsanalyse zu möglichen Risiken bei Durchführung der Veranstaltung
- Maßnahmen zur Durchführung der Geländeüberwachung und Herstellen der grundsätzlichen Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände
- Organisationsaufbau des Veranstalters mit Kommunikationswegen
- Maßnahmenbeschreibung / Szenarien für verschiedene Schadensereignisse einschließlich möglicher Anschlagsszenarien
- Konzept für den Sicherheitsdienst und weiteres Personal einschließlich zeitlicher und örtlicher Einsatz im Rahmen der Veranstaltung

Die Kenntnis dieser Inhalte ist hoch sicherheitsrelevant und daher nur für den Veranstalter, dessen Personal und die zuständigen Sicherheitsbehörden bestimmt.

Die PI Süd führt diesbezüglich in ihrer Stellungnahme v. 29.05.2024 wie folgt aus:

„[...] Auch weil die Veranstaltungen auf dem Gelände des Fürstlichen Schlosses Thurn & Taxis immer wieder Anlass für demonstrative Protestveranstaltungen sind, sprechen wir uns eindeutig gegen eine vollständige Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt und andere Veranstaltungen auf dem Gelände aus. Das Gesamtkonzept enthält neben einem Flucht- und Rettungsplan, Entlastungsflächen und Feuerwehruzufahrten zum Innenhof auch sicherheitsrelevante und hoch sensible Daten zu:

- Einsatz des Sicherheitsdienstes, einschließlich der personellen und technischen Ausrüstung und dem Procedere der Einlasskontrollen,
- Videoüberwachungsmaßnahmen,
- Notstromversorgung,
- Notfallkommunikation zwischen Veranstalter – Sicherheitsdienst – Krisenstab – Sicherheitsbehörden einschließlich persönlicher Kontaktdaten der Entscheidungsträger,
- Ablaufpläne bei Unglücks-, Bedrohungs- und Anschlagsszenarien,
- u.a.

Die Herausgabe der vollständigen Unterlagen an Unbeteiligte würde für zukünftige Veranstaltungen auf dem Gelände des Fürstlichen Schlosses eine bislang noch nicht abschätzbare Sicherheitsbeeinträchtigung bedeuten, zumal im zurückliegend Jahr eine zunehmende Radikalisierung der politisch linken Szene zu verzeichnen war. Hierbei möchten wir explizit auf die Tatsache aufmerksam machen, dass es Klimaaktivisten, trotz aller Sicherheitsvorkehrungen, bei der Premiere der Schlossfestspiele am 14.07.2023 gelang, im Publikum Platz zu nehmen und sich sogar unmittelbar nach Ende der Pause an die Bühne zu kleben.“

[...]

Mithin ist festzustellen, dass sich auch die PI Süd als zuständige Sicherheitsbehörde ausdrücklich gegen die ungekürzte Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts ausspricht.

Sinn und Zweck eines Sicherheits- und Evakuierungskonzepts ist es, mögliche Gefahren im Zusammenhang mit der Veranstaltung zu vermeiden oder nicht zu vermeidende Gefahren zu minimieren oder zu unterbinden. Die entsprechenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr werden hierbei zum Teil detailliert beschrieben. Insofern ist die Weitergabe auf einen möglichst kleinen

Kreis an Personen zu beschränken, die unmittelbar mit der Durchführung der Veranstaltung bzw. Umsetzung des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts befasst sind.

Erhalten dagegen Dritte Zugriff auf diese Informationen, könnte der sichere Ablauf der Veranstaltung nicht mehr gewährleistet werden.

Es ist dabei nicht auszuschließen, dass durch Dritte die Informationen für eine Störung der Veranstaltung bis hin zu möglichen Anschlagplänen genutzt werden können.

So würde z.B. die Kenntnis über die Standorte der Videoüberwachung und den zeitlichen und örtlichen Einsatz des Sicherheitspersonals die Planung und Durchführung eines terroristischen Anschlags auf das Veranstaltungsgelände erheblich erleichtern.

Im Ergebnis führt die Prognose dazu, dass die Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts nachteilige Auswirkungen auf die öffentliche Sicherheit hätte.

Hierbei ist zum einen der sichere Ablauf der Veranstaltung betroffen. Zum anderen bestehen Gefahren insbesondere für die bedeutenden Schutzgüter des Leibs und Lebens der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung. Ferner wiegen die dahingehend zu befürchtenden Nachteile vorliegend besonders schwer.

bb) Vorliegend überwiegt auch nicht das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe die nachteilige Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit.

Ein öffentliches Interesse ist bereits nicht ersichtlich.

Der Kläger trägt in seiner E-Mail vom 26.01.2024 sowie in der Klage vom 30.04.2024 vor, dass sein Interesse allein in der seitens der Beklagten untersagten Kundgebung am Emmeramsplatz begründet werde. Als Grund für das Verbot sei das besagte Sicherheits- und Evakuierungskonzept angeführt worden. Als Mitwirkender des Kundgebungsteams habe der Kläger ein erhebliches Interesse daran zu erfahren, ob das Versammlungsrecht tatsächlich aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt wurde.

Ein überwiegendes Interesse an der Bekanntgabe der begehrten Informationen liegt nur dann vor, wenn mit dem Antrag ein Interesse verfolgt wird, das über das allgemeine Interesse

hinausgeht, das bereits jeden Antrag rechtfertigt. Das Allgemeininteresse der Öffentlichkeit, Zugang zu Informationen über die Umwelt zu erhalten, genügt daher nicht. Anderenfalls überwäge das öffentliche Interesse stets und die Abwägung im Einzelfall wäre entbehrlich. (BVerwG, Urt. vom 26.9.2019, – 7 C 1.18 –; GRUR 2020 S. 189, 193, Rn. 46)

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass das seitens des Klägers dargelegte Interesse bereits keinerlei Umweltbezug aufweist. Ferner ist nicht ersichtlich, weshalb das seitens des Klägers verfolgte Interesse ein öffentliches Interesse darstellen soll. Der Kläger möchte vorliegend prüfen, ob die mit dem Einverständnis der Versammlungsleitung erfolgte örtliche Verlegung der Versammlung aus nachvollziehbaren Gründen erfolgt ist. Ein über das rein private Interesse des Klägers hinausgehendes öffentliches Interesse ist hierbei nicht ersichtlich.

Zudem überwiegt das Interesse an der Bekanntgabe auch nicht die nachteilige Auswirkung auf die öffentliche Sicherheit. Auf die obigen Ausführungen unter Ziff. II. 1. e) aa) wird verwiesen.

2. Der Kläger hat zudem keinen Anspruch auf Herausgabe des „Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes gem. § 2 VIG.

Bei dem „Romantischen Weihnachtsmarkt auf Schloss Thurn und Taxis“ sowie dem gegenständlichen Sicherheits- und Evakuierungskonzept handelt es sich bereits nicht um ein Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (§ 1 Nr. 1 VIG).

Erzeugnisse sind gem. § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, Futtermittel, Mittel zum Tätowieren, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände.

Ein Auskunftsanspruch gem. § 2 VIG ist mithin nicht ersichtlich.

3. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzeptes gem. § 1 Abs. 1 der Informationsfreiheitssatzung der Stadt Regensburg (IFS).

Gem. § 1 Abs. 1 IFS hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Stadt Regensburg im Sinne des Art. 15 Abs. 1 GO Anspruch auf freien Zugang zu den bei der Stadtverwaltung vorhandenen amtlichen Informationen nach Maßgabe dieser Satzung.

Gem. § 1 Abs. 2 IFS sind von der Satzung jedoch ausschließlich Informationen in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg betroffen. Vorliegend handelt es sich jedoch um Informationen in Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg.

Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept stellt - entgegen der Auffassung des Klägers - keine „Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ i.S.d. Art. 57 GO dar.

Das Sicherheits- und Evakuierungskonzept war vielmehr Bestandteil der Antragsunterlagen für die sicherheitsrechtliche Genehmigung der Veranstaltung. Rechtsgrundlage ist Art. 19 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Der Vollzug des Art. 19 LStVG ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises vgl. Ziff. 6.3 VollzBekLStVG, Art. 8, 58 GO. Die Stadt Regensburg nimmt insofern ihre vom Freistaat Bayern übertragene Aufgabe als Sicherheitsbehörde wahr.

4. Letztlich hat der Kläger auch keinen Anspruch auf die ungekürzte Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts gem. Art. 39 BayDSG.

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG hat jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und

1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und
2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

a) Hinsichtlich einer Herausgabe des ungekürzten Sicherheits- und Evakuierungskonzepts fehlt es bereits an der Darlegung eines berechtigten Interesses.

Unter einem berechtigten Interesse ist jedes rechtliche, aber auch wirtschaftliche und ideelle Interesse zu verstehen, das nicht mit der Rechtsordnung kollidiert (vgl. HK-BayDSG/Kai v. Lewinski, 1. Aufl. 2021, BayDSG Art. 39 Rn. 40).

Das berechtigte Interesse muss glaubhaft dargelegt werden. Dies verlangt einen substantiierten und schlüssigen Vortrag des Antragstellers. Die um Auskunft ersuchte Stelle muss mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die Tatbestandsvoraussetzung des berechtigten Interesses vorliegt (vgl. HK-BayDSG/Kai v. Lewinski, 1. Aufl. 2021, BayDSG Art. 39 Rn. 113).

Wie bereits ausgeführt, trägt der Kläger in seiner E-Mail vom 26.01.2024 sowie in der Klage vom 30.04.2024 vor, dass sein Interesse seinen Grund in der aus seiner Sicht seitens der Beklagten untersagten Kundgebung am Emmeramsplatz habe. Als Grund für das Verbot sei das besagte Sicherheits- und Evakuierungskonzept angeführt worden. Als Mitwirkender des Kundgebungsteams habe der Kläger ein erhebliches Interesse daran zu erfahren, ob das Versammlungsrecht tatsächlich aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt wurde.

Wie zudem bereits ausgeführt, wurde die angemeldete Versammlung vorliegend im Rahmen der Kooperation mit dem Veranstalter (der nicht der Kläger war) einvernehmlich vom Emmeramsplatz weg in die Fürst-Anselm-Allee (beim sog. „Schwammerl“) verlegt.

Hintergrund der Verlegung war das gegenständliche Sicherheits- und Evakuierungskonzept, das den Emmeramsplatz als einen von fünf zentralen Rettungspunkten des Romantischen Weihnachtsmarkts vorsieht. Aufgrund dieser Tatsache konnte die Fläche am Emmeramsplatz nicht mit der angemeldeten Versammlung belegt werden.

Vor diesem Hintergrund wurde dem Antragsteller auch die Überlassung eines Auszugs aus dem gegenständlichen Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt auf Schloss Thurn und Taxis in Aussicht gestellt. Aus diesem Auszug des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts ist erkennbar, dass der Emmeramsplatz als einer von fünf zentralen Rettungspunkte für den Notfall definiert worden ist.

An weiteren Stellen wird der Emmeramsplatz nicht mehr als Rettungspunkt im Sicherheits- und Evakuierungskonzept aufgeführt.

Der Antragsteller hat das Angebot einer auszugsweisen Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts jedoch nicht angenommen und begehrt nach wie vor die Herausgabe des gesamten Sicherheits- und Evakuierungskonzepts.

Insofern kann bereits kein berechtigtes Interesse an einer vollständigen Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Antragssteller bestehen, da ein berechtigtes Interesse, wenn überhaupt, lediglich vor dem Hintergrund der Versammlungsverlegung erkennbar ist und insoweit nur hinsichtlich der Fragestellung, ob der Emmeramsplatz tatsächlich als Rettungspunkt durch das Sicherheits- und Evakuierungskonzept ausgewiesen wurde. Weitere Informationen aus dem Sicherheits- und Evakuierungskonzept sind zur Beantwortung dieser Fragestellung nicht relevant.

Dass der Emmeramsplatz einen der Fluchtpunkte darstellt, ist dem Kläger bereits bekannt und zudem seitens der Beklagten bereits mitgeteilt (vgl. E-Mail v. 14.03.2024). Der Auskunftsanspruch des Klägers ist mithin insoweit bereits erfüllt.

b) Sofern das Gericht wider Erwarten von einem berechtigten Interesse des Klägers hinsichtlich der vollständigen Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts ausgeht, wären jedoch mit einer vollständigen Herausgabe gem. Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt.

Die Frage nach einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Nr. 2 BayDSG stellt im Gegensatz zum Schutz der öffentlichen Belange nach BayUIG eine negative Tatbestandsvoraussetzung dar.

Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden beeinträchtigt, wenn eine Information den Auskunftssuchenden oder - nach Weitergabe – einen Dritten in die Lage versetzt, (mindestens) eine Gefahr im Einzelfall für ein zugeordnetes Schutzgut zu schaffen oder zu intensivieren.

Hierbei ist auf die mögliche Verwendung der Informationen abzustellen. Ferner ist eine Beeinträchtigungsprognose aufzustellen. Ist die Beeinträchtigung nicht auszuschließen, ist die Informationserteilung zu versagen. Unsicherheiten gehen hierbei zu Lasten des Klägers, da Art. 39 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 als negative Voraussetzung ausgestaltet worden ist und nicht als Versagungsgrund, der einen grundsätzlich bestehenden Anspruch ausschließt (vgl. HK-BayDSG/Kai v. Lewinski, 1. Aufl. 2021, BayDSG Art. 39 Rn. 54).

Hinsichtlich der Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf die unter II. 1. e) aa) erfolgten Ausführungen sowie die Stellungnahme der PI Süd v. 29.05.2024 vollinhaltlich Bezug genommen.

Mithin ist vorliegend im Falle der ungekürzten Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auszugehen.

Folglich liegt das negative Tatbestandsmerkmal insbesondere hinsichtlich der ungekürzten Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts nicht vor. Der Auskunftsanspruch gem. Art. 39 BayDSG ist bereits aus diesem Grund vorliegend nicht gegeben.

III.

Im Ergebnis ist die Klage mangels Bestehens der geltend gemachten Auskunftsansprüche als unbegründet abzuweisen.

Im Auftrag

  
Rechtsrat

- Anlagen:
- 1 Behördenakte digital in Kopie (8 Seiten)
  - 1 Stellungnahme der PI Süd v. 29.05.2024

1

[Redacted]

**Von:** Ordnungsamt  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Dezember 2023 08:12  
**An:** [Redacted]  
**Betreff:** WG: [EXT] Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt [#294845]

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Donnerstag, 14. Dezember 2023 08:00  
**An:** Ordnungsamt <Ordnungsamt@Regensburg.de>  
**Betreff:** [EXT] Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt [#294845]

Antrag nach BayDSG/BayUIG/VIG sowie Informationsfreiheitsgesetz (IFS) der Stadtverwaltung Regensburg.

Guten Tag,  
bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Im Bescheid vom 20.11.2023 (AZ: Amt 32.1.1/Fri) des Amtes für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr bezüglich der „Kundgebung für Vergesellschaftung des Kulturerbes Schloss St. Emmeram und bezahlbaren Wohnraum, gegen private Luxusweihnachtsmärkte mit zu teurem Glühwein und gegen rechtspopulistische Propaganda und Klimaleugnung, Weihnachtsmärkte für alle!“ wird ein „Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt“ angeführt. Ich bitte um Zusendung einer vollständigen Kopie dieses Konzeptes.

Dies ist ein Antrag auf Aktenauskunft nach Art. 39 des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG), Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG), soweit Umweltinformationen im Sinne des § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetzes des Bundes (UIG) betroffen sind, sowie nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen betroffen sind. Sollten diese Gesetze nicht einschlägig sein, bitte ich Sie, die Anfrage als Bürgeranfrage zu behandeln. Zudem berufen wir uns auf die Informationsfreiheitsgesetz der Stadtverwaltung Regensburg;

Sollte die Aktenauskunft Ihres Erachtens gebührenpflichtig sein, bitte ich, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Es handelt sich meines Erachtens um eine einfache Auskunft bei geringfügigem Aufwand. Gebühren fallen somit nicht an.

Ich verweise auf Art. 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayUIG/§ 5 Abs. 2 VIG sowie IFS/§ 4 Abs. 1 und bitte, mir die erbetenen Informationen unverzüglich, spätestens nach Ablauf eines Monats zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich bitte um Empfangsbestätigung und danke Ihnen für Ihre Mühe.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Anfragenr: 294845

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://smex->

[ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2fanfrage%2f294845%2fupload%2ff2f12a71729be3008cfd577d143b3420fda20acb%2f&umid=b966284a-725b-4b5c-bb2f-ad2321831b08&auth=90844fe1d330fae21ebf65d3b9e7c19e3c358d83-7dbb90ef1341682f93888de78ed0f918e8d941e1](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2fanfrage%2f294845%2fupload%2ff2f12a71729be3008cfd577d143b3420fda20acb%2f&umid=b966284a-725b-4b5c-bb2f-ad2321831b08&auth=90844fe1d330fae21ebf65d3b9e7c19e3c358d83-7dbb90ef1341682f93888de78ed0f918e8d941e1)

Postanschrift

[REDACTED]

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://smex->

[ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2ffuer%2dbehoerden%2f&umid=b966284a-725b-4b5c-bb2f-ad2321831b08&auth=90844fe1d330fae21ebf65d3b9e7c19e3c358d83-bd60d00026469b7d491c43064799dc1bb2aaeebd](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2ffuer%2dbehoerden%2f&umid=b966284a-725b-4b5c-bb2f-ad2321831b08&auth=90844fe1d330fae21ebf65d3b9e7c19e3c358d83-bd60d00026469b7d491c43064799dc1bb2aaeebd)

3

[Redacted]

Von: [Redacted]  
Gesendet: Freitag, 22. Dezember 2023 11:39  
An: [Redacted]  
Betreff: AW: [EXT] Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt [#294845]

Sehr geehrter Herr [Redacted]

wir können Ihnen den Eingang Ihres u.s. Auskunftsersuchens bestätigen.

Nach Prüfung Ihres Anliegens können wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund der von Ihnen vorgelegten Angaben dem Auskunftsersuchen nicht stattgegeben werden kann.

Mögliche Rechtsgrundlage für das Auskunftsbegehren wäre Art. 39 Abs. 1 BayDSG; Umweltinformationen oder Verbraucherinformationen liegen nicht vor, die Informationsfreiheitsatzung der Stadt Regensburg bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg.

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG hat jeder das Recht auf Auskunft über den Inhalt von Dateien und Akten öffentlicher Stellen, soweit ein berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse glaubhaft dargelegt wird und 1. bei personenbezogenen Daten eine Übermittlung an nicht öffentliche Stellen zulässig ist und 2. Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden.

Nach Art. 39 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayDSG kann die Auskunft allerdings verweigert werden, wenn u.a. sonstige öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Dies ist vorliegend der Fall.

Bei einem Sicherheitskonzept handelt es sich um ein sicherheitsrelevantes Dokument mit sehr sensiblen Daten, die grundsätzlich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Allgemein haben darauf nur der Veranstalter und die Sicherheitsbehörden Zugriff.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung wäre bei einer Herausgabe der Daten gefährdet und auch die privaten Interessen des Veranstalters würden entgegenstehen, da dieser auf Grundlage des Sicherheitskonzepts für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung sorgen muss.

Andererseits wird ein "berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse" i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG an der Herausgabe der Daten von Ihnen nicht geltend gemacht.

Eine Abwägung der unterschiedlichen Interessen führt zu dem Ergebnis, dass das öffentliche und private Interesse an der Geheimhaltung der Daten überwiegt.

Falls wir von Ihnen keine weiteren Angaben erhalten, insbesondere zu einem möglichen berechtigten, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse Ihrerseits, gehen wir davon aus, dass sich das Auskunftsbegehren erledigt hat.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

[Redacted]

Stadt Regensburg

[Redacted]

**Von:** [Redacted]  
**Gesendet:** Freitag, 26. Januar 2024 11:17  
**An:** [Redacted]  
**Betreff:** [EXT] AW: [EXT] Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt [#294845]

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

Sie behaupten in Ihrer Antwort:  
 „Umweltinformationen oder Verbraucherinformationen liegen nicht vor“ Dies wird bestritten.

1) Umweltinformationen

Umweltinformationen sind laut BayUIG Art. 2 auch „Maßnahmen oder Tätigkeiten, die sich auf die Umweltbestandteile ... auswirken“. Das Evakuierungskonzept für eine große Menschenmenge innerhalb des hochsensiblen Naturdenkmals Alleengürtel, in dem unter anderem seltene Käferarten beheimatet sind, ist eine Umweltinformationen.

2) Verbraucherinformationen

Auch handelt es sich um eine Verbraucherinformation. Laut § 1 des VIG geht es um den „Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Erzeugnissen und Verbraucherprodukten“. Auch der „Romantische Weihnachtsmarkt auf Schloss Thurn und Taxis“ ist als Erzeugnis zu werten.

Das Evakuierungsoperation gibt Aufschluss darüber, ob der betreffende Markt gefahrlos besucht werden kann. Hier gibt es erhebliche Zweifel. Denn von Seiten des Ordnungsamtes wurde argumentiert, der Emmeramsplatz sei ein zentraler Rettungspunkt für den Weihnachtsmarkt. Eine Belegung durch eine Kundgebung würde eine unmittelbare Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellen.

Der Emmeramsplatz ist während des Weihnachtsmarktes jedoch komplett von parkenden Autos zugestellt und daher, der Argumentation des Ordnungsamtes folgend, als zentraler Rettungspunkt offenbar ungeeignet. Von einer unmittelbaren Gefährdung der Weihnachtsmarktbesuchenden ist also auszugehen.

Nebenbei: Für die Kundgebung hätten die Autos entfernt werden müssen. Vermutlich hätte sich dadurch die Tauglichkeit als Rettungspunkt wesentlich erhöht.

3) Informationsfreiheitsatzung

Desweiteren schreiben Sie:

„die Informationsfreiheitsatzung der Stadt Regensburg bezieht sich nur auf Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Stadt Regensburg“ Es wird bestritten, dass es sich beim Evakuierungskonzept um keine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises handelt. Laut bayerischer GO Art. 57 zählen zum eigenen Wirkungskreis von Gemeinden „insbesondere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Die Einrichtung eines Evakuierungskonzept dient dem Erhalt der öffentlichen Sicherheit. Das Evakuierungskonzept ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises.

4) Datenschutzgesetz

Ihrer Ansicht nach handele es sich bei besagtem Sicherheits- und Evakuierungskonzept

„um ein sicherheitsrelevantes Dokument mit sehr sensiblen Daten, die grundsätzlich nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind.“ Dies wird bestritten. Ein Evakuierungskonzept ist grundsätzlich für die Öffentlichkeit bestimmt. Fluchtwege müssen öffentlich bekannt sein, Evakuierungspunkte öffentlich ausgeschrleben und ausgeschildert werden. Ein geheimes Evakuierungskonzept ist ein Widerspruch in sich.

Nebenei: Gegen die Pflicht, die Öffentlichkeit über Fluchtpunkte zu informieren, wurde meines Wissens verstoßen, denn auf dem Emmeramsplatz gab es zur Zeit des „Romantischen Weihnachtsmarkts auf Schloss Thurn und Taxis“ keinen sichtbaren Hinweis auf einen Rettungssammelpunkt.

Schließlich argumentieren Sie:

5

„Andersseits wird ein "berechtigtes, nicht auf eine entgeltliche Weiterverwendung gerichtetes Interesse" i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG an der Herausgabe der Daten von Ihnen nicht geltend gemacht.“ Auch dies wird bestritten. Aus meiner Anfrage geht eindeutig hervor, dass mein Interesse seinen Grund in der vom Ordnungsamt untersagten Kundgebung am Emmeramsplatz hat. Als Grund für das Verbot wurde besagtes Sicherheits- und Evakuierungskonzept angeführt. Als Mitwirkender des Kundgebungsteams habe ich ein erhebliches Interesse daran zu erfahren, ob das Versammlungsrecht tatsächlich aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt wurde. Hinweis: Ich halte den Eingriff in die Grundrechte von Bürger\*innen zugunsten einer privaten Veranstaltung für so gravierend, dass ich bei Nichtherausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts auf jeden Fall klagen werde.

Anfragenr: 294845

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://smex->

[ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2fanfrage%2f294845%2fupload%2ff2f12a71729be3008cfd577d143b3420fda20acb%2f&umid=b5c5ad90-cb76-4478-a8f1-704b667fea1d&auth=90844fe1d330fae21ebf65d3b9e7c19e3c358d83-7f06cfd75d63a61c5a81937e3a248848359dbe99](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2fanfrage%2f294845%2fupload%2ff2f12a71729be3008cfd577d143b3420fda20acb%2f&umid=b5c5ad90-cb76-4478-a8f1-704b667fea1d&auth=90844fe1d330fae21ebf65d3b9e7c19e3c358d83-7f06cfd75d63a61c5a81937e3a248848359dbe99)

Postanschrift

[REDACTED]

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice fragdenstaat.de versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden auf dem Internet-Portal veröffentlicht.

Falls Sie Fragen dazu haben oder eine Idee, was für eine Anfrage bei Ihnen im Haus notwendig wäre, besuchen Sie:

<https://smex->

[ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2ffuer%2dbehoerden%2f&umid=b5c5ad90-cb76-4478-a8f1-704b667fea1d&auth=90844fe1d330fae21ebf65d3b9e7c19e3c358d83-a926ccf0a240f91a489ecb523afbb6cf8ac68130](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2ffuer%2dbehoerden%2f&umid=b5c5ad90-cb76-4478-a8f1-704b667fea1d&auth=90844fe1d330fae21ebf65d3b9e7c19e3c358d83-a926ccf0a240f91a489ecb523afbb6cf8ac68130)

6

---

Von: [REDACTED]  
Gesendet: Donnerstag, 14. März 2024 10:37  
An: [REDACTED]  
Betreff: AW: [EXT] AW: [EXT] Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt [#294845]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Erläuterungen.

Nach nochmaliger Prüfung Ihres Auskunftsbegehrens unter den von Ihnen mitgeteilten Aspekten können wir Ihnen folgendes mitteilen:

zu 1)

Ein Auskunftsanspruch gem. BayUIG besteht aus unserer Sicht nicht. Das Sicherheitskonzept ist nicht als Umweltinformation zu qualifizieren. Eine Maßnahme, welche sich auf die Umweltbestandteile im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 1 BayUIG oder auf Faktoren im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Nr. 2 BayUIG auswirkt oder wahrscheinlich auswirkt, liegt nicht vor. Das Sicherheitskonzept wirkt sich nicht unmittelbar auf ggf. schützenswerte Bestandteile des Alleengürtels aus. Ob sich im Evakuierungsfall im Bereich des Alleengürtels eine größere Menschenansammlung bildet und diese möglicherweise Umweltauswirkungen hätte, ist nicht bekannt und auch nicht Gegenstand des Sicherheitskonzepts.

zu 2)

Der Auskunftsanspruch gem. VIG scheidet, zumal es sich bei dem „Romantischen Weihnachtsmarkt auf Schloss Thurn und Taxis“ nicht um ein Erzeugnis im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (§ 1 Nr. 1 VIG) handelt. Erzeugnisse i.S.d. § 2 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffen, Futtermittel, Mittel zum Tätowieren, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände. Dies ist vorliegend nicht einschlägig.

zu 3)

Die Informationsfreiheitssatzung ist ebenfalls nicht anwendbar. Das Sicherheitskonzept war Bestandteil der Antragsunterlagen für die sicherheitsrechtliche Genehmigung der Veranstaltung. Rechtsgrundlage ist Art. 19 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Der Vollzug des Art. 19 LStVG ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises nach Art. 58 GO. Die Stadt Regensburg nimmt insofern Ihre staatliche (vom Freistaat Bayern übertragene) Aufgabe als Sicherheitsbehörde wahr.

zu 4)

Zum Vorliegen eines berechtigten Interesses i.S.d. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 BayDSG teilen Sie uns mit, dass Sie als Mitwirkender des Kundgebungsteams ein erhebliches Interesse daran hätten zu erfahren, ob das Versammlungsrecht tatsächlich aus nachvollziehbaren Gründen eingeschränkt wurde. Dass Sie Mitwirkender der Versammlung waren, war uns bislang nicht bekannt, da Sie im versammlungsrechtlichen Verfahren nicht als Veranstalter in Erscheinung getreten sind.

Aus der Teilnahme an der Versammlung könnte ggf. ein berechtigtes Interesse abgeleitet werden, gerade unter dem Aspekt der Verlegung der Versammlung.

Dabei dürfen aber, wie bereits mitgeteilt, Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt werden (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayDSG). Ist die Beeinträchtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht auszuschließen, besteht für den Antragsteller kein Recht auf Informationszugang. Unsicherheiten bei dieser Prognoseentscheidung gehen hierbei zu Lasten des Antragstellers.

Bei einer (vollständigen) Herausgabe des Sicherheitskonzeptes sehen wir Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung jedoch in ganz erheblichem Maße als beeinträchtigt. 7

Im Sicherheitskonzept des Romantischen Weihnachtsmarktes sind die Maßnahmen, Szenarien und Gefährdungsanalysen des Veranstalters für einen sicheren Ablauf der Veranstaltung beschrieben.

Es handelt sich dabei insbesondere um die folgenden wesentlichen Maßnahmen:

- Evakuierung des Veranstaltungsgeländes und Erreichbarkeit für Rettungskräfte
- Gefährdungsanalyse zu möglichen Risiken bei Durchführung der Veranstaltung
- Maßnahmen zur Durchführung der Geländeüberwachung und Herstellen der grundsätzlichen Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände
- Organisationsaufbau des Veranstalters mit Kommunikationswegen
- Maßnahmenbeschreibung / Szenarien für verschiedene Schadensereignisse einschließlich möglicher Anschlagsszenarien
- Konzept für den Sicherheitsdienst und weiteres Personal einschließlich zeitlicher und örtlicher Einsatz im Rahmen der Veranstaltung

Die Kenntnis dieser Inhalte ist hoch sicherheitsrelevant und daher nur für den Veranstalter, dessen Personal und die zuständigen Sicherheitsbehörden bestimmt.

Erhalten Dritte Zugriff auf diese Informationen, könnte der sichere Ablauf der Veranstaltung nicht mehr garantiert werden.

Es ist dabei nicht auszuschließen, dass durch Dritte die Informationen für eine Störung der Veranstaltung bis hin zu möglichen Anschlagsplänen genutzt werden können.

So würde z.B. die Kenntnis über die Standorte der Videoüberwachung und den zeitlichen und örtlichen Einsatz des Sicherheitspersonals die Planung und Durchführung eines terroristischen Anschlags auf das Veranstaltungsgelände erheblich erleichtern.

Gefahren bestehen dabei insbesondere für Leib und Leben der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltung.

Vor diesem Hintergrund ist die (vollständige) Herausgabe des Sicherheitskonzeptes abzulehnen.

Unter dem Aspekt des von Ihnen geltend gemachten Interesses an der Herausgabe des Sicherheitskonzeptes, namentlich der Fragestellung, weshalb die Versammlung, an der Sie teilgenommen haben, vom geplanten Versammlungsort Emmeramsplatz wegverlegt wurde, können wir Ihnen anbieten, den entsprechenden Abschnitt des Sicherheitskonzeptes, in dem die Fluchtpunkte (darunter der Emmeramsplatz) dargestellt sind, auszugsweise zukommen zu lassen.

Im Übrigen empfehlen wir Ihnen den Antrag auf Auskunft für das (vollständige) Sicherheitskonzept zurückzunehmen, da Sie ansonsten mit einer kostenpflichtigen Ablehnung des Auskunftsbegehrens rechnen müssen. Wir bitten um Mitteilung, ob mit einer, wie beschriebenen, auszugsweisen Übersendung des Sicherheitskonzeptes Einverständnis besteht und der Antrag entsprechend im Übrigen zurückgenommen wird.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Stadt Regensburg  
Amt für öffentliche Ordnung und Straßenverkehr

8

**Von:** Ordnungsamt  
**Gesendet:** Montag, 18. März 2024 13:02  
**An:** [REDACTED]  
**Betreff:** WG: [EXT] AW: [EXT] AW: [EXT] Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt [#294845]

**Kennzeichnung:** Zur Nachverfolgung  
**Kennzeichnungsstatus:** Gekennzeichnet

-----Ursprüngliche Nachricht-----

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Montag, 18. März 2024 10:44  
**An:** Ordnungsamt <Ordnungsamt@Regensburg.de>  
**Betreff:** [EXT] AW: [EXT] AW: [EXT] Sicherheits- und Evakuierungskonzept für den Romantischen Weihnachtsmarkt [#294845]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

wie Ihre Antwort zeigt, sind unsere Bedenken bezüglich des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt mehr als berechtigt. Offenbar wurden die Umweltauswirkungen nicht geprüft und die Verbraucher\*inneninteressen nicht ausreichend berücksichtigt.

Einen übertragenen Wirkungskreis aus Art. 19 Abs. 3 LStVG zu konstruieren ist einfach nur lächerlich und grenzt an Rechtsbeugung.

Schließlich offenbaren Ihre Ausführungen zu terroristischen Anschlägen nicht nur eine blühende Fantasie, sondern auch einen grandiosen Mangel. Denn Ihren Worten nach werden jedes Jahr anscheinend die gleichen Pläne benutzt, beispielsweise für die Standorte der Videoüberwachung. Wenn nur eine\*r der wahrscheinlich vielen hundert Mitarbeitenden der letzten Jahre nicht dicht hält, sind nach Ihrer Logik alle Sicherheitsmaßnahmen obsolet.

Aber einem Ordnungsamt, das laut Stadtverwaltung für besagten Weihnachtsmarkt Werbung an Verkehrsschildern genehmigte, ist vieles zuzutrauen – auch die Ausweisung eines durch parkende Autos blockierten Platzes als Hauptfluchtpunkt.

Ich werde daher spätestens April Klage einreichen.

Mit freundlichen Grüßen,  
[REDACTED]

Anfragenr: 294845

Antwort an: [REDACTED]

Laden Sie große Dateien zu dieser Anfrage hier hoch:

<https://smex->

[ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2fanfrage%2f294845%2fupload%2ff2f12a71729be3008cfd577d143b3420fda20acb%2f&umid=835bed89-def3-4dd9-a238-](https://smex-ctp.trendmicro.com:443/wis/clicktime/v1/query?url=https%3a%2f%2ffragdenstaat.de%2fanfrage%2f294845%2fupload%2ff2f12a71729be3008cfd577d143b3420fda20acb%2f&umid=835bed89-def3-4dd9-a238-)

[REDACTED]

---

**Von:** Regensburg PI Süd (PP-QPF)  
**Gesendet:** Mittwoch, 29. Mai 2024 13:49  
**An:** [REDACTED] Rechtsamt  
**Cc:**  
**Betreff:** [EXT] AW: 30-73/24 Verwaltungsstreitsache - Auskunftsbegehren  
Evakuierungs- und Sicherheitskonzept Weihnachtsmarkt T&T

Polizeiinspektion  
Regensburg Süd

Unsere Zeichen: SBE - 2715  
Sachbearbeiter(in):  
CNP: 7-400-2301

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr [REDACTED]

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 22.05.2024 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Auch weil die Veranstaltungen auf dem Gelände des Fürstlichen Schlosses Thurn & Taxis immer wieder Anlass für demonstrative Protestveranstaltungen sind, sprechen wir uns eindeutig gegen eine vollständige Herausgabe des Sicherheits- und Evakuierungskonzepts für den Romantischen Weihnachtsmarkt und andere Veranstaltungen auf dem Gelände aus. Das Gesamtkonzept enthält neben einem Flucht- und Rettungsplan, Entlastungsflächen und Feuerwehrezufahrten zum Innenhof auch sicherheitsrelevante und hoch sensible Daten zu:

- Einsatz des Sicherheitsdienstes, einschließlich der personellen und technischen Ausrüstung und dem Procedere der Einlasskontrollen,
- Videoüberwachungsmaßnahmen,
- Notstromversorgung,
- Notfallkommunikation zwischen Veranstalter – Sicherheitsdienst – Krisenstab – Sicherheitsbehörden einschließlich persönlicher Kontaktdaten der Entscheidungsträger,
- Ablaufpläne bei Unglücks-, Bedrohungs- und Anschlagsszenarien,
- u.a.

Die Herausgabe der vollständigen Unterlagen an Unbeteiligte würde für zukünftige Veranstaltungen auf dem Gelände des Fürstlichen Schlosses eine bislang noch nicht abschätzbare Sicherheitsbeeinträchtigung bedeuten, zumal im zurückliegenden Jahr eine zunehmende Radikalisierung der politisch linken Szene zu verzeichnen war. Hierbei möchten wir explizit auf die Tatsache aufmerksam machen, dass es Klimaaktivisten, trotz aller Sicherheitsvorkehrungen, bei der Premiere der Schlossfestspiele am 14.07.2023 gelang, im Publikum Platz zu nehmen und sich sogar unmittelbar nach Ende der Pause an die Bühne zu kleben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

[REDACTED]  
Polizeioberrat

Polizeiinspektion Regensburg Süd  
Stellv. Dienststellenleiter